

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 90/2015, wird verordnet:

Artikel I

1) § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle bisher angefallenen und zukünftig anfallenden Versorgungs- und Unterstützungsleistungen können für einzelne Leistungsarten oder gesamt angepasst werden. Die Wertanpassung ist unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Kammerangehörigen, die Kaufkraft der Leistungsbezieher, die Erträge des Wohlfahrtsfondsvermögens und die Vorgaben des versicherungsmathematischen Sachverständigen mit Hinblick auf die Erfordernisse, den dauernden Bestand und die Leistungsfähigkeit des Wohlfahrtsfonds festzulegen.“

2) § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Neben den Beiträgen der Kammerangehörigen fließen dem Wohlfahrtsfonds die erzielten Erträge, Zuwendungen aus Erbschaften, Stiftungen und anderen Fonds, Vermächtnisse sowie Schenkungen und sonstige Zuwendungen mit Zweckwidmungen zu. Die Rücklagen, die zum Zweck der Sicherung des dauernden Bestandes der Wohlfahrtseinrichtungen gebildet werden, sind gemäß § 108 ÄrzteG 1998 i.d.g.F. unter Einhaltung der Grundsätze der Anlagensicherheit (Risikominimierung) und Ertragsfähigkeit in folgende Vermögenswerte anzulegen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG i.d.g.F. mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat;
2. Verzinsliche Wertpapiere und sonstige verbrieftete Schuldtitel;
3. Darlehensforderungen, erforderlichenfalls mit angemessenen Sicherheiten im Hinblick auf die Schuldnerbonität
 - a) gegenüber Kammerangehörigen,
 - b) gegenüber der Republik Österreich, ihren Ländern und Gemeinden, **einem EU-Mitgliedstaat oder einem OECD-Mitgliedstaat,**
 - c) gegenüber anderen physischen oder juristischen Personen **eines EU-Mitgliedstaates oder eines OECD-Mitgliedstaates;**
4. Immobilien, das sind
 - a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat gelegene Grundstücke und Gebäude,
 - b) Beteiligungen an Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck im Erwerb und der Verwaltung ertragbringender Grundstücke und Gebäude gemäß lit. a liegt;
 - c) Anteilscheine von offenen Immobilien-Investmentfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat begeben werden;
5. Versicherungen in Form von Renten- und Lebensversicherungen oder derartiger Rückversicherungen von Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG;
6. Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere;
7. Derivative Produkte gemäß § 73 InvFG 2011, die zur Absicherung von Kurs-, Ausfalls-, Zins- oder Währungsrisiken erworben werden, oder wenn sie insgesamt zur Verringerung von Veranlagungsrisiken bzw. zur effizienten Portfoliosteuerung innerhalb eines Investmentfonds gemäß Z 8 eingesetzt werden;
8. Anteilscheine von Investmentfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat begeben werden;
9. Rohstoffe und Edelmetalle sowie Finanzinstrumente, die in solche Vermögenswerte investieren;

10. Sonstige Vermögenswerte in Form von Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder anderen Veranlagungsprodukten, die nicht in Z 1 bis 9 angeführt sind.“

3) § 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kammerangehörigen sind gemäß § 109 Abs. 1 **ÄrzteG** verpflichtet, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu leisten. Zu seiner Erfassung hat jeder Arzt oder Zahnarzt im Rahmen seiner Anmeldung nach § 68 Abs. 3 **ÄrzteG** oder nach § 12 **ZÄG** das für den Wohlfahrtsfonds bestimmte Formblatt gewissenhaft auszufüllen.“

4) Nach § 28a wird ein neuer § 28b eingefügt, dieser lautet:

„§ 28b Krankenversicherung für Kammerangehörige, die ihren Beruf selbständig ausüben

(1) Kammerangehörige, die den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf selbständig ausüben, haben während der Dauer ihrer selbständigen Tätigkeit eine Krankenversicherung für diese Tätigkeit aufrecht zu erhalten, sofern nicht aufgrund anderer Tätigkeiten bereits eine Pflichtkrankenversicherung besteht.

Die Krankenversicherung hat

- 1. im Rahmen des Krankengruppenversicherungsvertrages der Ärztekammer für Steiermark oder**
- 2. durch Selbstversicherung im Rahmen des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr. 560/1978 i.d.g.F. oder**
- 3. durch Selbstversicherung im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr. 189/1955 i.d.g.F. oder**
- 4. durch eine private gleichwertige Krankenversicherung zu erfolgen.**

(2) Eine Krankenversicherung gemäß Abs. 1 ist bei Einstellen der ärztlichen Tätigkeit in Folge Pensionsantritt weiter aufrecht zu erhalten, sofern nicht im Rahmen der gesetzlichen Pension eine Pflichtkrankenversicherung besteht.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Erläuterungen zu Artikel I

§ 3 Wertanpassung von Leistungen

Der bisherige Satz 3 lautete: „Die Wertanpassung wird jedes Jahr von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses für das kommende Kalenderjahr festgesetzt.“ Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen, da sie im Widerspruch zu anderen Bestimmungen (vgl. § 42 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds in Verbindung mit dem Geschäftsplan für die BZV) steht, wonach Leistungserhöhungen erst im Nachhinein nach Feststehen des Jahresabschlusses erfolgen.

§ 14 Vermögensbildung

Die Ergänzungen in Abs. 1 Zif. 3 lit. b und c erweitern die regionalen Investitionsmöglichkeiten für Darlehensforderungen in Analogie zu Zif. 4 (Immobilien). Schuldrechtliche Forderungen, die bislang nur gegenüber der Republik Österreich und den Gebietskörperschaften möglich waren, sollen somit einerseits gegenüber EU- oder OECD-Mitgliedstaaten und andererseits gegenüber physischen oder juristischen Personen dieser Staaten explizit als mögliche Vermögenswerte angeführt werden. Beispielfähig seien an dieser Stelle Darlehen an Infrastrukturfonds oder Immobiliengesellschaften angeführt. Weiters erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens, da der lit. b doppelt angeführt und nunmehr richtigerweise durch den lit. c ersetzt wurde.

§ 15 Pflichten der Kammerangehörigen und Leistungsempfänger

Im Abs. 1 wird im Verweis auf den § 109 Abs. 1 das entsprechende Gesetz, dies ist das ÄrzteG, ergänzt. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

§28b Krankenversicherung für Kammerangehörige, die ihren Beruf selbständig ausüben

Für selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte besteht gemäß § 5 Abs. 1 GSVG ein Opting Out aus der gesetzlichen Krankenversicherung (aufgrund des Bescheides des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28.07.1999).

§§ 105 f ÄrzteG sieht für den Fall der Arbeitsunfähigkeit eine Krankenunterstützung für die Ärztinnen und Ärzte vor, die bereits in den §§ 28 f der Satzungen des Wohlfahrtsfonds geregelt ist.

Neben dieser Form der Krankenunterstützung räumt § 106 Abs. 4 ÄrzteG auch die Möglichkeit ein, dass mit privaten Versicherungsunternehmen Vereinbarungen für den Krankheitsfall abgeschlossen

werden können. Von der Ärztekammer wurde nunmehr ein Krankengruppenversicherungsvertrag im Sinne des § 106 Abs. 4 ÄrzteG abgeschlossen.

Den selbständig tätigen Ärztinnen und Ärzten wird dadurch die Wahlmöglichkeit eingeräumt, zwischen vier Formen der Krankenversicherung zu wählen. Ausgenommen davon sind jene selbständig tätigen Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund einer anderen – auch evtl. nichtärztlichen – Tätigkeit einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, wie z.B. auf Grund einer unselbständigen Beschäftigung oder des Betreibens eines Gewerbes.